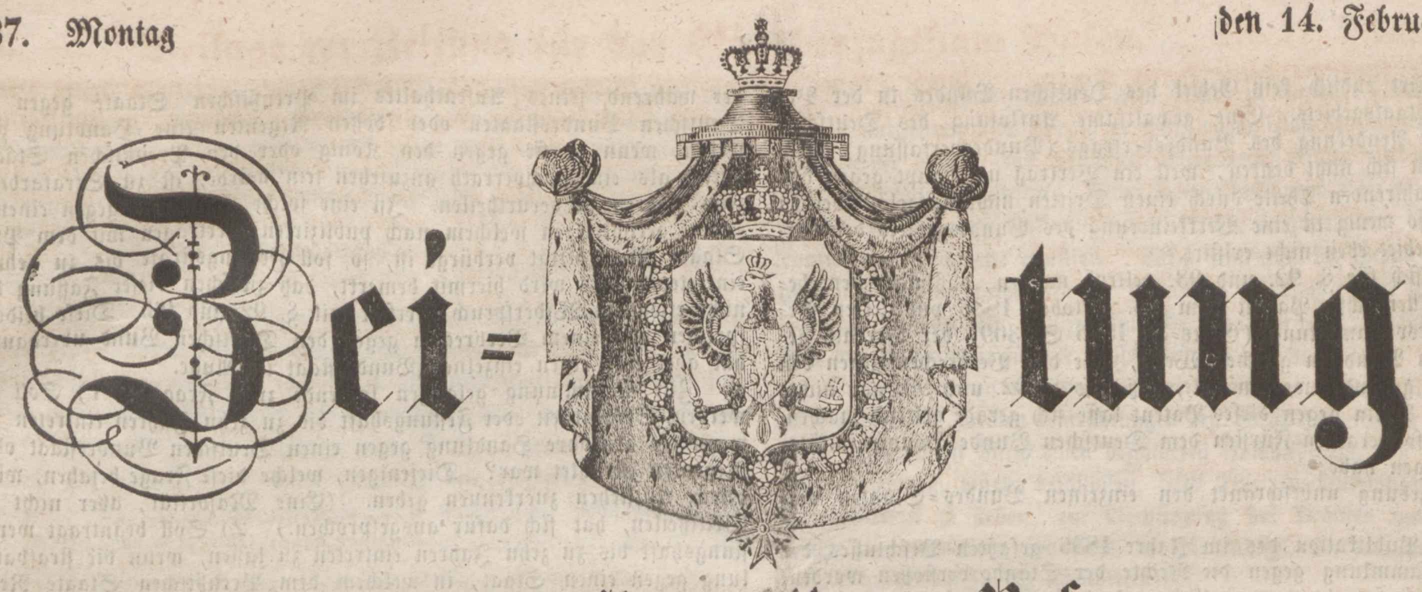
№ 37. Montag den 14. Februar 1848.



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 11. Febr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem evangelischen Küster und Schullehrer Borchard zu Mescherin, im Regierungsbezirke Stettin, das Allgemeine Ehrenzeichen; so wie dem Rittmeister von Mitzlaff vom 2ten Husaren-Regimente (2ten Leib-Hus.-Regmt.) und dem Unteroffizier Giebler vom Kavallerie-Stamm des 2ten Bataillons (Hirschberg) 7ten Landwehr-Regts, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; den bisherigen Regierungs- und Baurath Lentze zu Dirschau zum Ober-Baurathe und Mitgliede der Ober-Baudeputation; und den Glashüttenbesitzer und Lieutenant Wilhelm Mittelstädt zu Zirke zum Kommerzien-Rathe zu ernennen.

Bekanntmachung.

In der am 16ten stattfindenden öffentlichen Sitzung dee Stadtverordneten kommen folgende Gegenstände zur Brathung:

1) der Austritt aus dem Provinzial-Feuer-Versicherungsverbande. 2) Die Sicherstellung des Kowalskischen Legats. 3) Anbringung eines Nebenrohrs an der städtischen Wasserleitung in der Wronkerstraße. 4) Vermiethung des Handelssaals. 5) Reklamationen gegen die Grundsteuer. 6) Erhöhung der Rente vom Vorwerke Schilling. 7) Zusammenstellung der Kosten aus dem Kartoffel- und Brodverkauf pro 1846/47. 8) Wahl eines Mitgliedes für die Schuldeputation. 8) Die definitive Anstellung des Pfandleihaus-Verwalters. 10) Einige persönliche Angelegenheiten.

Der Vorsteher Knorr.

Ständische Angelegenheiten.

Zwölfte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

(4. Februar.) [Schluß.]

Minister v. Savigny bemerkt, daß das Landrecht allerdings so gefaßt sei, daß ein Ausländer nicht unter den Begriff des Hochverraths falle. Es sei aber dieser §. bestimmt worden, um die desfallsige bekannte Rechts-Controverse im Interesse der Regierung zu entscheiden. Die Majorität entscheidet sich auch für Beibehaltung des §. 86.

„§. 87. Ein Preußischer Unterthan, welcher ohne hochverrätherischen Zweck mit einer fremden Regierung sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Preußischen Staat zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig und soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, sonst aber mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft werden."

Gegen diese Bestimmung ist von der Abtheilung nichts erinnert worden; es ist aber zu erwähnen, daß der Landesverrath nicht schärfer bestraft werden kann als der Hochverrath, und daß also die angenommenen milderen Bestimmungen für den Hochverrath in Beziehung auf das Strafmaaß und die Strafart auch hier zur Anwendung gebracht werden müssen.

Minister v. Savigny und Abg. v. Gaffron machen darauf aufmerksam, daß unter Umständen der Landesverrath viel abscheulicher und verächtlicher erscheinen könne als der Hochverrath. Der Hochverräther könne oft ein ehrenwerther Mann sein, während der Landesverräther stets ehrlos erscheine.

Bei der Abstimmung ergaben sich folgende Fragen: 1) Soll beantragt werden, daß, wenn im Falle des §. 87. auf die Todesstrafe erkannt wird, auch auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden könne? (Mit Ja stimmen 53, mit Nein 43). 2) Soll beantragt werden, statt der Zuchthausstrafe 10jährige bis lebenswierige Festungshaft oder Strafarbeit mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte eintreten zu lassen? (Die Majorität spricht sich dafür aus.)

„§. 88. Preußische Unterthanen, welche während eines gegen den Preußischen Staat ausgebrochenen Krieges in fremden Heeren Dienste nehmen und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, sind als Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen. Gegen Preußische Unterthanen, welche schon früher in fremden Kriegsdiensten standen, soll, wenn sie nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleiben und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, 10jährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt werden."

Einige Stimmen wollen statt des Ausdrucks „gegen den König" den Ausdruck „gegen den Staat" wählen. Einige wollen auch den Zusatz „oder dessen Bundesgenossen" streichen.

Folgende Fragen gelangen zur Abstimmung: 1) Soll auf Wegfall des Ausdrucks „oder dessen Bundesgenossen" angetragt werden. (Für Ja stimmen 46, für Nein 48). 2) Soll beantragt werden, daß die Zuchthausstrafe in Festungshaft oder Strafarbeit mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte verwandelt werden möge? (Die Majorität erklärt sich dafür).

§. 89. Als Landesverräther sind mit dem Tode zu bestrafen diejenigen Preußischen Unterthanen, welche durch eine der folgenden Handlungen einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügen, indem sie 1) Festungen, Pässe, besetze Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Königliche oder verbündete Truppen, oder auch nur einzelne Offiziere oder Soldaten, in feindliche Gewalt bringen; 2) Festungswerke, Zeughäuser, Magazine, Kassen oder andere dem König oder dessen Bundesgenossen zugehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringen, zerstören oder unbrauchbar machen; 3) dem Feinde Mannschaften zuführen; 4) Soldaten verleiten, zum Feinde überzugehen; 5) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilen; 6) dem Feinde als Spione dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen sonst Beistand leisten; 7) dem Feinde Wege oder Fuhrten nachweisen; 8) einen Aufstand unter den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen erregen.

Alle andere Handlungen Preußischen Unterthanen, durch welche dem Feinde wissentlich Vorschub geleistet, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zugefügt wird, sind mit fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen."

Viele Mitglieder wollen den Fall unter Nr. 7. streichen, weil im Kriege der Feind die Einwohner mit Gewalt zu Wegweisern mache.

Folgende Fragen gelangen zur Abstimmung: 1) die Frage wegen Streichung von Nr. 7.; (Die Majorität ist für die Streichung.) 2) soll, wenn nach §. 79. eine Todesstrafe erkannt wird, auch Verlust der Ehrenrechte ver ängt werden können? (Die Majorität sagt Ja.) 3) soll in den Fällen des §. 79. statt der Zuchthausstrafe auf Festungshaft oder Strafarbeit erkannt werden können? (Die Majorität sagt Ja.)

---

§. 90. und 91. werden ohne Weiteres genehmigt, aber §. 92. und 93. geben zu höchst wichtigen und interessanten Debatten Veranlassung, indem es sich bei solchen um die wichtige Frage handelt, ob es auch Hochverrath gegen den Deutschen Bund geben solle?

„§. 92. Wer es unternimmt, auf gewaltsame Weise den Deutschen Bund aufzulösen, die Bundes-Verfassung zu ändern oder das Bundes-Gebiet zu verkleinern, ist eben so zu bestrafen, wie ein Hochverräther gegen den Preußischen Staat (§§. 80—86.)

§. 93. Die über landesverrätherische Handlungen gegen den Preußischen Staat aufgestellten Strafbestimmungen (§§. 87—91.) sind auch auf diejenigen gleichartigen Handlungen anzuwerben, welche gegen den Deutschen Bund von Preußischen Unterthanen anderer Deutscher Bundesstaaten oder von solchen Ausländern begangen werden, die sich unter dem Schutze eines Deutschen Bundesstaates in dessen Gebiet aufhalten."

Die Abtheilung hat sich (mit 8 Stimmen gegen 5) für Streichung dieser beiden §§. erklärt und zwar nach folgender Ausführung: „Der Deutsche Bund beruht auf einem Vertrage, welchen die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands durch die Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 geschlossen haben. Er ist — wie ihn die Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 Art. I. bezeichnet — ein völkerrechtlicher Verein zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, der — wie es im Art. II. heißt — in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obligenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht besteht. Der Deutsche Bund ist kein Staat, sondern ein Bündniß unabhängiger Staaten; es sind ihm, den Unterthanen der Deutschen Staaten gegenüber, keine Souverainetäts-Rechte übertragen. Die Bundes-Akte ist ein Vertrag der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands und keine die Verhältnisse der regierenden Fürsten zu ihren Unterthanen ordnende Staatsver-

fassung. Es existirt endlich kein Gebiet des Deutschen Bundes in der Bedeutung eines Staatsgebiets. Eine gewaltsame Auflösung des Deutschen Bundes und eine Aenderung des Bundesvertrags (Bundesverfassung) durch einen Dritten läßt sich nicht denken, weil ein Vertrag überhaupt gegen den Willen der kontrahirenden Theile durch einen Dritten nicht aufgelöst werden kann, und eben so wenig ist eine Verkleinerung des Bundesgebiets denkbar, weil ein Bundesgebiet eben nicht existirt."

„Zwar lasse sich für §. 92. und 93. geltend machen, daß nach dem bereits durch das Allerhöchste Patent vom 28. Oktober 1836 publizirten Beschlusse der Bundesversammlung (Gesetz-S. 1836 S. 309) der Verrath gegen den Deutschen Bund in gleicher Weise, wie das Verbrechen gegen den Preußischen Staat geahndet werden solle, daß also §. 92. und 93. gar nichts Neues enthielten. Allein gegen dieses Patent lasse sich gerade geltend machen,

daß keiner der souverainen Fürsten dem Deutschen Bunde Souverainitätsrechte übertragen habe;

daß die Gesetzgebung unbeschränkt den einzelnen Bundes-Staaten verbleiben sei;

daß durch die Publikation des im Jahre 1836 gefaßten Beschlusses der Bundes-Versammlung gegen die Rechte der Stände verstoßen worden, weil die Strafgesetzgebung wesentlich in das Personenrecht eingreife und Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten betreffen, nach der Verordnung vom 5. Juni 1823 vor ihrer Publikation von den Ständen berathen werden müssen."

Der Landtags-Kommissarius sucht dieses Gutachten der Stände in einer sehr langen gewichtigen Rede zu bekämpfen. Gegen die Gründe der Abtheilung führt er namentlich an: 1) Deutschland sei allerdings kein Bundesstaat, sondern nur ein Staatenbund, aber dieser Bund sei durch eine tausendjährige Geschichte geheiligt. 2) Allerdings verleihe die Bundes- und die Schluß-Akte dem Bunde einzelne Souverainetsrechte. 3) Seien die Verfassungen der Deutschen Bundesstaaten innig verwebt mit der Bundes-Verfassung. Was solle aus den ganz kleinen Staaten werden, wenn sich der Bund von ihnen lossage? 4) Habe der Deutsche Bund allerdings sein bestimmtes Ländergebiet, welches sehr wohl vergrößert und verkleinert werden könne.

In Bezug auf das letzte von der Abtheilung gezogene Monitum über die Rechtgültigkeit des Patents vom 28. Oktober 1836 bemerkt der Landtags-Kommissarius: „Niemand hat wohl daran denken können, daß unserer ständischen Gesetzgebung von 1823 eine Ausdehnung gegeben werden solle, dahin gehend, sich über die Bundes-Gesetzgebung zu erheben. Ich füge hinzu, daß in allen Deutschen Staaten der Bundesbeschluß von 1836 proclamirt worden ist, ohne daß auch in den constitutionellen Staaten darüber eine Berathung mit den Ständen stattgefunden hätte. Ueberall wurde anerkannt, daß die die Sicherheit des Bundes betreffenden Bundesbeschlüsse in allen Deutschen Landen Gesetzkraft haben müssen. Aber auch aus der Fassung des Gesetzes von 1823 kann eine rechtliche Nothwendigkeit, unsre Stände darüber zu hören, ob der Bundesbeschluß Gesetzeskraft haben soll, durchaus nicht reducirt werden. Wir haben seit 1836 vier provinzialständische Versammlungen gehabt, aber, wenn mich das Gedächtniß nicht täuscht, so ist unter vielen Reclamationen über Verordnungen, die zu Unrecht ohne ständischen Beirath erlassen seien, dieser Gegenstand niemals aufgeführt worden. Es konnte dies aber auch nicht geschehen, weil selbst die buchstäbliche Bestimmung des Gesetzes von 1823 dazu keine Veranlassung gab. Denn die Bestimmung desselben lautet, daß Stände über alle solche Gesetze gehört werden sollen, welche die Steuern, die Eigenthums- und Personenrechte berühren. Durch jenen Bundesbeschluß aber ist doch offenbar kein anderes Recht beschränkt, als das etwaige Recht, Hochverrath gegen den Deutschen Bund ungestraft verüben zu können. Daran hat wohl das Gesetz vom Jahre 1823 nicht gedacht!" Der Landtags-Kommissarius schließt seine Rede mit den Worten: „Wir alle wissen und haben erfahren, daß Se. Majestät der König, unser Herr, seine Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund überaus hoch achtet und es vollkommen anerkennt, daß nur in der Innigkeit, in der Stärke dieses Bundes das Heil für Preußen, für Deutschland, ja für Europa zu finden sei. Deshalb schlage ich Ihnen vor und bitte Sie, meine Herren, recht einstimmig die §§. 92 und 93 unverändert anzunehmen" (Vielstimmiges Bravo.)

Wegen der vorgerückten Zeit kann die Debatte über diese wichtige Angelegenheit nicht zu Ende geführt werden.

Dreizehnte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.
(5. Februar.)

Die Debatte über die Frage, ob auch gegen den Deutschen Bund ein Hochverrath begangen werden könne und ob deshalb §§. 92 und 93 des Entwurfs beibehalten werden sollen, wird lebhaft fortgesetzt. Bei der Abstimmung erklären sich 66 Stimmen für Beibehaltung, 28 für Streichung des §. 93.

„§. 94. Ein Preußischer Unterthan der im Inlande oder Auslande oder ein Ausländer, der während seines Aufenthaltes im Preußischen Staate gegen einen mit demselben in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staate oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als ein Hochverrath anzusehen sein würde, ist zu Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen. Die Untersuchung ist jedoch, insofern nicht die begangene Handlung ein Verbrechen anderer Art in sich schließt, nur auf den Antrag der Preußischen Regierung einzuleiten."

Die Abtheilung hat darauf verwiesen, daß hier zwei Gesichtspunkte festzuhalten seien, einerseits

daß nur diejenigen Verhältnisse zu fremden Staaten berechnet werden können, welche in gesetzlicher Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, wie z. B. das zu den Deutschen Bundesstaaten,

und andererseits,

daß nur solchen Staaten gegenüber Schutz gegen Angriffe vom Preußischen Gebiete aus zu gewähren ist, in welchen umgekehrt dem Preußischen Staate gegen Angriffe von dort aus gleicher Schutz gewährt wird.

Die Abtheilung hat daher folgende Modification vorgeschlagen: „Ein Preußischer Unterthan, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthaltes im Preußischen Staate gegen einen der Deutschen Bundesstaaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als ein Hochverrath anzusehen sein würde, ist zu Strafarbeit bis zu zehn Jahren zu verurtheilen. Ist eine solche Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet, in welchem nach publizirten Verträgen mit dem Preußischen Staate Reciprocität verbürgt ist, so soll Festungsstrafe bis zu zehn Jahren eintreten." Es wird hiermit bemerkt, daß zwischen dieser Fassung des §. 94 nicht etwa ein Widerspruch herrscht mit §. 92 und 93. Diese beiden Gesetze sprechen von einem Verbrechen gegen den Deutschen Bund überhaupt, §. 94 hat aber nur einen einzelnen Bundesstaat im Auge.

Zur Abstimmung gelangen folgende zwei Fragen: 1) Soll beantragt werden, Strafarbeit oder Festungshaft bis zu zehn Jahren eintreten zu lassen, wenn die strafbare Handlung gegen einen Deutschen Bundesstaat oder dessen Regenten gerichtet war? Diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zuerkennen geben. (Eine Majorität, aber nicht von zwei Drittheilen, hat sich dafür ausgesprochen.) 2) Soll beantragt werden, Festungshaft bis zu zehn Jahren eintreten zu lassen, wenn die strafbare Handlung gegen einen Staat, in welchem dem Preußischen Staate Reciprocität verbürgt ist, oder dessen Regenten gerichtet war? (Mit Ja antworteten 62, mit Nein 22.)

§. 96 bis 98 geben zu keinen erheblichen Bedenken Veranlassung. Hingegen ruft §. 99 einige Erörterungen hervor.

„§. 99. Wer den König thätlich beleidigt, ist mit dem Tode zu bestrafen. In minder schweren Fällen oder bei einer durch die Umstände verminderten Verschuldung, ist anstatt der Todesstrafe auf zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe zu erkennen.

Namentlich bemerkt der Abg. von Saucken-Tarputschen: Ich wollte mir erlauben, darauf anzutragen, daß ein geringeres Strafmaaß festgesetzt werden möge. Denn die Absichtlichkeit ist nicht immer gleich zu erkennen, und es kann durch Ungeschick oder Ungeschicklichkeit wohl etwas vorkommen, (Murren), was ein peinlicher Richter schon streng ahnden würde. Bei dem Manöver in Königsberg kam ein Marketenderweib in die Nähe des Königs und klammerte sich, in der Angst, überritten zu werden, an dessen Fuß. Könnte dies auch schon als strafbar angesehen werden? (Lachen.)

Justiz-Minister Uhden. Jedes Verbrechen setzt den Vorsatz voraus, Unvorsichtigkeiten fallen also von selbst nicht unter den Begriff des Verbrechens.

Bei der Abstimmung wird die Annahme des §. 99. beschlossen.

Auch die §§. 100—103. werden ohne Weiteres angenommen.

„§. 100. Die Drohung einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs soll mit Strafarbeit von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden."

„§. 101. Wer durch Aeußerungen in Wort oder Schrift, oder durch Abbildungen, Darstellungen oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen, die Ehre des Königs vorsätzlich verletzt, ist mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

„§. 102. Beleidigungen, welche der Königin, dem Thronfolger oder einem anderen Mitgliede des Königlichen Hauses zugefügt sind, sollen in folgender Art bestraft werden:

1) Thätliche Beleidigungen mit fünfjähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe; 2) Bedrohung mit Thätlichkeiten mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren; 3) Beleidigungen durch Wort oder Schrift oder durch Abbildungen, Darstellungen oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen (§. 101.), mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren."

„§. 102. Wer sich Aeußerungen oder Handlungen erlaubt, welche zwar an sich nicht als Beleidigungen des Königs anzusehen sind, dennoch aber die demselben gebührende Ehrfurcht verletzen, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Hingegen wird §. 104 mit einer bedeutenden Majorität verworfen:

„§. 104. In den Fällen der §§. 99. 100. und 103. Nr. 1. und 2. ist stets, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt wird, zugleich der Verlust der Ehrenrechte auszusprechen. In den Fällen der §§. 101. und 103. Nr. 3. kann auf diesen Verlust nach richterlichem Ermessen erkannt werden."

Die Berathung wendet sich nunmehr zu dem so vielfach besprochenen §. 105.

„§. 105. Verleumdungen und Schmähungen verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden."

Die Abtheilung hat in diesem §. eine Gefahr für die Geschichtsforschung erblickt und mit 11 gegen 3 Stimmen dessen Streichung verlangt, jedoch hat die Abtheilung darauf aufmerksam gemacht, daß §. 201. des Entwurfs Schutz gewähre gegen die ungerechte Verunglimpfung verstorbener Personen überhaupt.

Minister v. Savigny bemerkt zur Rechtfertigung dieses §. 105.: „Ich glaube, daß der Befürchtung, es könne die Freiheit der Geschichtsschreibung gefährdet werden, durch den Ausdruck: „Verleumdungen und Schmähungen" vorgebeugt ist. Ich habe nicht die Besorgniß, daß der Richter hierin zu weit gehen und eine Aeußerung, die nur als strenger Tadel eines früheren Regenten erscheint, für Schmähung oder Verleumdung halten werde. Diese Handlungen sind so charakteristischer Art, daß ich eine ungehörige Anwendung dieser Strafbestimmung nicht befürchten kann."

Bei der Abstimmung wird mit 49 Stimmen gegen 43. beschlossen, den §. 105. an dieser Stelle ausscheiden zu lassen und solchen späterhin bei §. 201. nochmals in Erwägung zu ziehen.

§§. 106. und 107. wurden ohne Weiteres angenommen.

„Wer ehrverletzende Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen gegen den König oder die Mitglieder des Königlichen Hauses wissentlich anfertigt, verbreitet oder ausstellt, soll mit derselben Strafe, wie der Urheber derselben (§§. 101., 103., 105.), belegt werden. Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare solcher Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, sowie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten."

§. 107. Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderer Darstellungen (§. 106.) mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen."

[Schluß folgt.] (Voss. Ztg.)

Berlin, den 11. Febr. Gestern fand bei ihren Königl. Majestäten in der Bildergallerie und im Weißen Saale des Schlosses Cour und Ball statt, zu welcher die Prinzlichen Herrschaften, das Corps diplomatique, alle hoffähige Personen und die sämmtlichen Mitglieder des Vereinigten ständischen Ausschusses geladen waren. Ihre Majestäten erschienen nach 8 Uhr, ließen sich im Weißen Saale zunächst die anwesenden Fremden vorstellen und eröffneten den Ball mit einer Polonaise, der sich die Gesellschafts-Tänze anschlossen, während welcher Sich Ihre Majestäten in der Versammlung huldvoll unterhielten. Um 11 Uhr zogen Sich Allerhöchstdieselben in Ihre Gemächer zurück, und endete das Fest.

Ein Correspondent des H. C. meldet demselben aus Berlin: Wie man erfährt hat vor einigen Tagen eine militärische Vorstellung bei Sr. Majdem Könige stattgefunden, Behufs Allerhöchster Cabinets-Entscheidung über die Gepäcksfrage in der Armee. Es handelt sich nämlich darum, nachdem die eigentliche Uniformirung schon seit längerer Zeit einer Reform unterworfen worden ist, nun auch das Gepäck der Soldaten praktischer und den Verhältnissen angemessener zu gestalten. Damit wird dann erst die neue Equipirung der Armee beendet sein. Es haben über jene Gepäcksreform außerordentlich viele und verschiedenartige, zum Theil seit Jahren angestellte Probeversuche stattgefunden, da gerade diese Partie die militärische Brauchbarkeit der Soldaten vorzugsweise bestimmt. Indessen, wie so oft geschieht, man verständigte sich leichter und schneller über die Verwerflichkeit des alten, als über Brauchbarkeit des an dessen Stelle zu setzenden Neuen. In jüngster Zeit soll man nun aber, wohl mitbestimmt durch die Nothwendigkeit, endlich eine definitive Entscheidung zu treffen, das Augenmerk wesentlich auf zwei Vorschläge concentirt haben. Der eine derselben ist von dem Major v. Virchow gemacht, der andere von dem Hauptmann v. Zastrow, welcher Letztere sich jedoch mehr nur auf eine neue Modifikation des Virchow'schen Gepäks beschränkt haben soll. Um über den vorwiegenden Werth einer dieser beiden Gepäcksarten durch den Augenschein ein Urtheil zu bekommen, soll die oben erwähnte Vorstellung stattgefunden haben, in welcher die beiden Erfinder die Ehre hatten, Sr. Majestät dem Könige Jeder mehrere nach seinem System ajustirte Soldaten vorzustellen. Der König, in Begleitung des Prinzen von Preußen, des Kriegs-Ministers und anderer höherer Offiziere, nahm die aufgestellten Leute in genauen Augenschein und unterrichtete sich längere Zeit über die vorgeschlagenen Neuerungen mit eben so viel Interesse als Sachkenntniß. In Folge dessen, glaubt man nun, daß die ganze Armee unverzüglich ein neues Infanteriegepäck erhalten wird. Wahrscheinlich dürfte sich dasselbe in der Anwendung auf die einzelnen Truppentheile dahin gestalten, daß die sämmtlichen Jäger-, Schützen- und Füsilier-Bataillone das Virchow'sche Gepäck behalten, respective bekommen, die Musketier-Bataillone aber mit dem Zastrow'schen Gepäck versehen werden. Der charakteristische Unterschied zwischen beiden Arten soll darin bestehen, daß nach dem Virchow'schen Vorschlage zwei kleine Patrontaschen vor dem Leibe getragen werden, während nach der Zastrow'schen Meinung die Patrontasche ihren alten Sitz an der Rückseite des Körpers behält. Theils Rücksichten auf größere Oekonomie, theils wohl auch der Wunsch, von dem Bisherigen nicht allzuviel aufzugeben, scheinen dem letzteren Vorschlage das Wort geredet zu haben. Dagegen dürfte der Tornister wohl ganz allgemein nach den Vorschlägen des Majors v. Virchow zur Anwendung kommen, da dieser nicht blos den Vortheil erleichterter Tragbarkeit hat, sondern auch durch Beseitigung des einzwängenden Brustriemes ein Hauptbeschwerniß des Soldaten, welches auf forcirten Märschen nicht selten Blutspeien und andere Uebelstände zur Folge hatte, abschafft. Hierüber soll denn auch die Armee, wie man vernimmt, am meisten erfreut sein.

Breslau, den 8. Februar. In der gestrigen Sitzung des Comité's zur Milderung des Nothstandes in den Kreisen Rybnick und Pleß machte der Herr Ober-Präsident v. Wedell Mittheilung von seiner in voriger Woche unternommenen Reise in die bedrängten Distrikte.

Nach den an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen und erhaltenen mündlichen Berichten sei der Nothstand gegenwärtig so allgemein verbreitet, daß eine völlige Ernährung desjenigen Theils der Bevölkerung eingeleitet werden müsse, welcher, nachdem er seine geringen Erndtevorräthe, denen in diesem Jahre die Kartoffeln abgingen, aufgezehrt, sich nunmehr ohne Nachrungsmittel befinde und auch nicht die Mittel besitze, sich dergleichen zu beschaffen.

Obgleich der Typhus sich durch schlechte Ernährung erzeugt habe, so habe er sich doch auch über andere Einwohner verbreitet und zeige sich bei diesen nun weit heftiger als bei den schlecht Ernährten, indem letztere ihn leichter überdauern. Dabei würde von den ungebildeten Klassen ärztliche Hülfe meist verschmäht, sie wendeten sich gemeinhin nur an die Geistlichen, und schon deshalb wirke das Erscheinen der barmherzigen Brüder so wohlthätig auf die Bevölkerung, da die Ordensbrüder mit ihrem geistlichen Stande die Kenntniß verbinden mit den Kranken umzugehen.

Es seien überall Comité's gebildet, welche sich auf die Gemeinden verzweigen, und die Beaufsichtigung der Unterstützungen in den einzelnen Ortschaften übernommen hätten.

Die hinterlassenen Waisen seien bisher in einzelnen Familien untergebracht, dies sei aber ferner nicht überall zu thun, da die selbst bedrängten Wirthe keine Gewähr dafür geben, daß die ihnen übergebenen Kinder wirklich gehörig verpflegt und gut gehalten würden. Unter diesen Umständen wäre es allein möglich, die Waisen in besondere Aufbewahrungs-Häuser aufzunehmen. Hierzu zweckmäßige Locale würden bereits ermittelt. Wenn nun auch der Staat die Sorge für den gemeinen Unterhalt übernehme, so eröffne sich doch in der größern sorgfältigern Fürsorge, welche den Waisen und Reconvalescenten zu widmen sei, ein weites Feld der Wirksamkeit für die Wohlthätigkeit des Comité's.

Nachdem sodann von dem Comité beschlossen worden, diesen Vorschlägen zu entsprechen, alle localen Einrichtungen den Local-Comités zu überlassen und von deren Wirksamkeit durch einen besonderen Commissarius von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, wurde beschlossen, 500 Thlr. zur Disposition der barmherzigen Ordensbrüder zu stellen, zur Verpflegung der Kranken und Reconvalescenten, ebenso die Absendung von Reis, da die Königl. Seehandlung 25 Centner dem Comité zu diesem Zwecke überwiesen hat.

Ferner wurde beschlossen, den beiden Kreis-Comité's, jedem vorläufig 2000 Thlr. zu überschicken, um die ersten Einrichtungen für die Aufbewahrung der Waisen zu treffen; die Verbackung des, den Reconvalescenten zugebilligten Mehls zu bewirken, und die bessere Verpflegung der Reconvalescenten zu ermöglichen. Endlich wurde beschlossen die Kreis-Comités darüber zu befragen, ob sie die Ueberweisung von baarem Gelde für die Waisen, auch wärmere Stoffe für die Reconvalescenten wünschten, oder ob sie diese Gegenstände hier angeschafft und den Local-Comités in natura zugeschickt haben wollen.

Ausland.

Deutschland.

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 8. Februar. (Ober-Ztg.) Aus dem Judenburger Kreise in Steyermark, wo sich die Bauerneresse wegen Roboten ereigneten, wird von gestern gemeldet, daß sich Alles wieder beruhigt hätte. Die Bauern sind zu ihrer Pflicht zurückgekehrt.

Salzburg, den 1. Febr. Die Renitenz der Zehentholden in den oberen Gegenden des Steiermärkischen Ennsthales scheint einen gefährlichen Charakter angenommen zu haben. Der Kreishauptm. v. Judenburg hat eine gedruckte Bekanntmachung an die Zehentholden im Enns- und Paltenthale, insbesondere an die der Herrschaften Rottenman und Trautenfels in den Bezirken Linzen und Wolkenstein, unterm 22sten v. M. erlassen. Die Richtung, welche die Renitenz genommen hat, wird darin als eine die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung bedrohende bezeichnet, so daß eine Rotte am 17. v. M. mit Waffengewalt auseinandergetrieben werden mußte. Der verweigerte Zehent wird nun von den Renitenten unter dem Schutze von Militair auf dem polizeilichen Exekutionswege eingezogen werden.

Venedig, den 2. Febr. (A. Z.) Heute früh verließ das Kriegs-Dampfschiff „Vulcano" unseren Hafen. An seinem Bord befindet sich die vollzählige Mannschaft für die Segelschiffe der Division im Adriatischen Meere. Das weitere Ziel der in Eile veranstalteten Fahrt ist Niemanden bekannt, da der Kommandant die geheime Ordre versiegelt empfing und sie erst auf hoher See eröffnen darf.

Dänemark.

Kopenhagen, den 5. Februar. Am 28. Januar sind der Geheime Staats-Minister, General-Prokureur A. S. Oersted, der Geheime Staats-Minister und Präsident der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei, C. Graf von Moltke, und der Deputirte in der Königl. Rentekammer, Etatsrath Bang, beauftragt worden, einen Gesetzvorschlag auszuarbeiten, übereinstimmend mit dem Allerh. Reskript von demselben Datum, in Betreff der von Sr. Maj. beabsichtigten Veränderungen in der Verfassung, und zwar so, daß sie bei Ausführung dieses Auftrags, namentlich insoweit es das Finanzwesen betrifft, mit dem Geh. Staats- und Finanz-Minister A. W. Grafen von Moltke auf Bregentved zu konferiren haben werden.

Das hiesige Blatt Fädrelandet legt, bei einer vorläufigen Beurtheilung des Verfassungs-Patents, abgesehen davon, daß es in demselben Manches, was zu einer vollständigen constitutionellen Verfassung gehört, vermißt, wie sich erwarten ließ, einen mißbilligenden Haupt-Accent darauf, daß Holstein, das Deutsche Bundesland, mit unter die Verfassung begriffen wird und dadurch der Selbstständigkeit des Verfassungs-Staats Eintrag geschieht, und kann es eben so wenig billigen, daß die Herzogthümer mit ihrer geringeren Seelenzahl durch dieselbe Zahl vertreten werden sollen, als das Königreich. Ferner ist das Blatt natürlich nicht damit zufrieden, daß die künftigen Dänischen Reichsstände sich nicht blos auf Dänischem Grund und Boden, wozu es Schleswig bekanntlich mitrechnet, sondern auch periodisch in Holstein auf Deutschem Bundesboden versammeln und in Folge dessen den beschränkenden Bestimmungen dieses Bundes, welcher dem Blatte wie ein Schreck-Gespenst vorschwebt, unterworfen sein sollen; endlich ist es Fädrelandet nicht recht, daß manche wichtige Sachen dem Beschluß der Reichs-Versammlung entzogen und der Berathung der fortbestehenden Provinzialstände-Versammlungen überlassen bleiben sollen. Schließlich drückt Fädrelandet die Hoffnung aus, daß es nicht die Meinung der Regierung sein möge, die Verhandlun-

gen über die näheren Bestimmungen an die im Reskript angegebenen Grundzüge zu binden.

Frankreich.

Paris, den 7. Februar. In der Deputirten-Kammer wurde am 5. d. die Debatte über den auf Algier bezüglichen neunten Paragraphen des Adreß-Entwurfs fortgesetzt. Marschall Bugeaud ergriff zuerst das Wort, und sagte im Wesentlichen: „Das Ereigniß, welches den Krieg in Afrika beendigt hat, und ein Paragraph Ihrer Adresse lassen uns hoffen, endlich die Opfer Frankreichs und die auf ihm lastenden Ausgaben vermindert zu sehen. Ich wünsche mir Glück zum Sturze des Emirs und zu seiner Niederlage; aber dies Ergebniß, wie glücklich es auch ist, darf unsere Vorsicht nicht entwaffnen, und wir müssen darum nicht minder, den Arabischen Stämmen gegenüber, die 5—100,000 waffenfähige Männer zählen, stark und wachsam bleiben. Deshalb beschwöre ich die Kammer, die Armee in Afrika so wenig wie möglich zu vermindern. Viel ist in Algerien geschehen, aber noch ist viel zu thun übrig. Noch giebt es ein kleines Gebirgsland, das Ihnen nicht gehorcht und das unterworfen werden muß, wenn Sie nicht den Bevölkerungen gegenüber Ihre moralische Stärke einbüßen wollen. Sie haben jetzt noch ein hochwichtiges Werk zu vollbringen, das Werk der noch wenig geförderten Colonisation, in Betreff dessen Sie nach meiner Ansicht auf dem unrechten Wege sind. Wenn Sie nicht dahin trachten, in Algerien eine kräftige Bevölkerung zu schaffen, welche stark genug zum Widerstande und nöthigenfalls fähig ist, den Eingebornen zu imponiren, so werden Sie in demselben Maße, wie Sie sich dort weiter ausdehnen, auch Ihre Armee vermehren müssen. In dieser großen Colonisations-Angelegenheit vergißt man, nach meiner Ansicht, zu sehr die Frage, für welche der vorjährige Bericht Ihrer Kommission über den Gesetz-Entwurf, bezüglich Algeriens, überzeugend spricht. Ich wiederhole, daß man vor Allem in Algerien eine solide und kräftige Bevölkerung schaffen muß, als das einzige Mittel, die Eroberung zu sichern. Ich rathe an, den Effektivstand der dortigen Armee nicht zu vermindern, weil diese Armee nicht blos aus Kämpfenden, sondern zugleich aus Arbeitern besteht, welche die meisten der feither in Algerien bewerkstelligten Arbeiten ausgeführt haben. Ich glaube, daß es thunlich wäre, in Algerien eine mächtige und schnellkräftige Reserve zu schaffen, deren Stämme alle Theile des aktiven Heeres aufnehmen würden, deren Beibehaltung unter den Fahnen nicht nöthig wäre. Ich gehe nicht in nähere Entwickelungen dieses Planes ein, da ich für jetzt denselben nur andeuten wollte. Was die Verwaltung des Landes angeht, so glaube ich, daß es wenigstens für die erste Zeit gut wäre, dieselbe auch ferner Ihren Offizieren zu übertragen. Die Armee zählt eine große Anzahl unterrichteter und zur Verwaltung sehr geeigneter Militärs. Die Römer, welche sich aufs Kolonisiren verstanden, ließen ihre Kolonieen nicht durch Civil-Beamte regieren. Jedenfalls halte ich dafür, daß es Zeit ist, sich energisch mit der Colonisation zu beschäftigen." General Lamoriciere: „Ich nehme die Stellung an, welche mir gestern Herr Guizot anwies, indem er erklärte, daß meine Verantwortlichkeit hinter der des General-Gouverneurs verschwinde, den seinerseits der Kriegsminister jeder Verantwortlichkeit entheben könne. Ich nehme blos das Wort, um einige Thatsachen genauer anzugeben, welche man falsch aufgefaßt zu haben scheint. Man macht uns zum Vorwurfe, daß wir Abd el Kader nicht gefangen genommen haben, ohne ihm Bedingungen zuzugestehen; man behauptet nämlich, er hätte ja doch nicht entfliehen können. Hierin täuscht man sich; hätte ich mich des Emirs mit Gewalt bemächtigen wollen, so wäre es ihm nicht schwer gefallen, sich mit seinen Reitern in die Wüste zurückzuziehen und blos seine Deira in unseren Händen zu lassen. Wegen der moralischen Wirkung aber ist es weit vorzuziehen, daß Abd el Kader nicht gefangen genommen ward, sondern sich uns ergab. Diese stillschweigende Unterwerfung raubte dem Emir den Bevölkerungen gegenüber, viel von seinem Zauber, und für die Zukunft der Kolonie ist das erlangte Resultat unschätzbar." Herr von Larochejacquelin: „Es ist aber eine Uebereinkunft mit Abd el Kader abgeschlossen worden, kraft deren er nach St. Jean d'Acre oder Alexandrien gebracht werden soll. Er hat das Wort des Generals Lamoriciere und des General-Gouverneurs, Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs von Aumale. Dennoch hält man ihn als Gefangenen fest! Im Interesse der Ehre Frankreichs frage ich Herrn Guizot, ob es möglich ist, das gegebene Wort zu brechen?" (Bei den Worten des Redners „Königliche Hoheit" wird derselbe von mehreren Stimmen mit dem Ausruf O! o! und Gelächter unterbrochen.) Der Marquis von Larochejacquelin (bekanntlich ein Legitimist): „Er könne diese Unterbrechung, dieses Lachen, diesen Ausdruck der Verwunderung nicht begreifen, wenn er dem Herzog von Aumale den Titel Königl. Hoheit gebe. Er müsse die Kammer fragen, ob man je den Prinzen diesen Titel verweigert habe? Ob etwa der Herr Herzog erst seit gestern Königliche Hoheit sei? (Beifall von fast allen Seiten.) Er sei weit entfernt, das Verhalten des Prinzen in Betreff der vom General Lamoriciere eingegangenen Bedingungen zu mißbilligen. Aber noch einmal müsse er fragen, was die Regierung zu thun gedenke?" Herr Guizot: „Ich wiederhole, was ich schon in der Pairs-Kammer sagte, daß die Regierung alle unsere großen Interessen mit dem gegebenen Worte in Einklang bringen zu können hofft. Dem Emir ist versprochen worden, daß er nach St. Jean d'Acre oder nach Alexandrien gebracht werden soll; nichts mehr und nichts weniger. Die Regierung, welche sich die Ratification der abgeschlossenen Uebereinkunft vorbehielt, ist entschlossen, das gegebene Wort zu halten. Ich schließe sofort St. Jean d'Acre aus, welches der Pforte direkt unterworfen ist. Die Pforte hat unsere Besitzungen in Afrika nicht anerkannt, und wir können daher den Emir nicht in ihre Hände geben. Keinesweges aber schließe ich Alexandrien aus. Obgleich Vasall des Sultans, besitzt der Vicekönig Aegypten erblich und verwaltet es fast unabhängig. Die Lage ist also nicht dieselbe; wir können zu Alexandrien Bürgschaften haben, die uns zu St. Jean d'Acre fehlen. Unsere Beziehungen zum Pascha geben uns das Recht, von ihm Garantieen zu begehren, die für unsere künftige Sicherheit wesentlich sind, und wir dürfen hoffen, sie von ihm zu erlangen. Wenn also Abd el Kader, wie wir zu glauben Ursache haben, darauf beharrt, nach Alexandrien gebracht zu werden, so wird man ihn dahin bringen, wenn er nämlich dort unter Bedingungen bleiben will, die zu unserer Sicherstellung unerläßlich sind; denn es liegt uns sehr viel daran, daß er nicht bei erster Gelegenheit wieder unter den Arabischen Stämmen erscheine und abermals die Ruhe von Algerien störe. Eine Unterhandlung ist eröffnet, um den Pascha zu bestimmen, daß er Abd el Kader zu Alexandrien aufnimmt und über ihn die zu unserer Sicherheit nöthige Ueberwachung ausübt. Zwingen können wir den Pascha nicht, aber wir dürfen hoffen, daß er unsere Vorschläge genehmigen wird. (Gerade an diesem Tage ging aber das Gerücht in Paris, Mehmed Ali verweigere die Aufnahme Abd el Kaders.)

Heute beginnt in der Deputirten-Kammer die Diskussion über den letzten Paragraphen der Adresse, der sich auf die Reform-Banketts bezieht.

Niederlande.

Aus dem Haag, den 5. Febr. Wie früher erwähnt, ist im November v. J. auf dem Michigan-See das Dampfboot Phönix verbrannt. Es hatte 150 Passagiere, meist Holländ. Auswanderer an Bord; darunter 51 aus dem Orte Darsseveldo; von den übrigen waren die Mehrzahl aus Wintersnyk und Dinrperloo. Das Unglück muß gräßlich gewesen sein, denn von jenen 51 ist nur ein Mädchen gerettet worden. Wer den Flammen entgehen wollte, fand seinen Tod in den Fluten. Im Ganzen sind 125 Personen umgekommen. Die Verunglückten waren der orthodoxen Richtung zugethan. Sie hatten ihr Vaterland in der Absicht verlassen, sich ihren Glaubensverwandten in Amerika anzuschließen.

Italien.

Palermo, den 24. Januar. Journal des Débats.) Nach den ersten Augenblicken des Aufstandes erkannten die verschiedenen Comité's, welche in Palermo von den Insurgenten errichtet worden waren, die Nothwendigkeit, sich zu befestigen und Einheit in ihre Wirksamkeit zu bringen. Diese vereinigte Regierungs-Junta theilte sich dann in zwei Abtheilungen, die eine für die Vertheidigung, die andere für die Verwaltung. Da sie das Bedürfniß fühlte, ihre Verbindungen mit dem Volke, welche bisher nur durch gedruckte Mauer-Anschläge stattgefunden hatten, zu ordnen und auszudehnen, so ließ sie seit dem 22. Januar ein öffentliches Blatt unter dem Titel Il Cittadino (der Bürger) erscheinen, welches zum Zweck hat (wie man wenigstens an der Spitze jeder Nummer desselben liest), „die wichtigsten Thatsachen der Wiedergeburt Siciliens zu melden, die Beschlüsse der Volksvertreter zu verkünden und alle politischen Fragen zu behandeln, welche die Bestimmung der für Sicilien am meisten geeigneten Regierungsform betreffen."

Die Königlichen Behörden, welche erkannten, daß es für sie unmöglich sei, mit den Truppen, welche zu ihrer Verfügung ständen, die Stadt zu unterwerfen, versuchten von neuem, mit den Insurgenten in Unterhandlungen zu treten. Zu diesem Zwecke sandte General de Sauget, Befehlshaber der Truppen, welche von Neapel herübergekommen waren, um den Aufstand von Palermo zu unterdrücken, am 22. Januar an die Junta einen Sicilianischen Capitain mit folgenden Vorschlägen: 1) Einen Waffenstillstand abzuschließen; 2) den Kriminal-Gefangenen, welche unter Bewachung der Truppen eingeschlossen sind, Lebensmittel zukommen zu lassen; 3) eine Deputation der Junta nach Neapel zu schicken, um dem Könige die Forderungen der Junta darzulegen; 4) anzubieten, ein allgemeines Amnestie-Gesetz zu veröffentlichen. Alle diese Vorschläge wurden jedoch, mit Ausnahme des zweiten, mit Verachtung verworfen und das Amnestie-Dekret, welches von der Junta dem Volke überliefert worden war, öffentlich verbrannt.

Mauer-Anschläge und Bülletins wurden an das Volk gerichtet, um seinen Enthusiasmus zu erregen und es in seinem Entschluß zu befestigen. Eine der Publikationen, welche die meiste Wirkung gemacht zu haben scheinen, ist eine im Jahre 1810 von König Ferdinand I. vor dem Sicilianischen Parlament gehaltene Rede, worin das Steuerbewilligungs-Recht ausschließlich dem Parlamente zugestanden wurde.

Die Aufmerksamkeit der Junta mußte sich ganz besonders der Verproviantirung von Palermo zuwenden, und es scheint, daß in dieser Beziehung nicht blos kein Mangel an Lebensmitteln stattfand, sondern daß selbst der Preis derselben nicht fühlbar erhöht wurde. Eine unzählbare Menschenmenge wogt unaufhörlich durch das Netz von unregelmäßigen Straßen, aus welchen Palermo zusammengesetzt ist. Der größte Theil der Bevölkerung ist ohne Waffen. Eine Anzahl Leute haben Jagdflinten, die meisten aber tragen blos Säbel oder Messer.

In den abgelegenen Straßen sind die Läden wieder geöffnet worden, und es herrscht dort eine gewisse Ruhe, welche vollkommen sein würde, wenn die Besatzung nicht Gefallen daran fände, von Zeit zu Zeit mit Kartätschenschüssen die große Straße von Toledo zu bestreichen, welche in senkrechter Richtung mit dem Hafen die Stadt in zwei Theile trennt.

Am 22sten wurde bei dem Palaste der Finanzen mit Erbitterung gefochten, allein der größte Kampf fand am Kloster des Novizziato statt. Die Insurgenten bemächtigten sich endlich gegen Abend dieses Postens, und es wurde eine ziemlich

(Beilage.)

große Anzahl Soldaten gefangen genommen. Das Volk hat dieselben gut behandelt und sie einige Male dazu verwendet, die sieben oder acht Stücke Geschütz zu richten, welche man hat zusammenbringen können.

Die beiden Parteien lassen es gegenseitig, wie das immer der Fall ist, weder an Anklagen noch an Gegenbeschuldigungen fehlen. Die Insurgenten werfen den Soldaten vor, wehrlose Benediktiner-Mönche ermordet zu haben, und sie bestreben sich, die Grausamkeiten zu entschuldigen, welche durch das Volk an allen Polizei-Agenten, die demselben in die Hände gefallen, verübt worden sind. Die Begeisterung läßt übrigens nicht nach.

Die Subskriptions-Listen vervielfältigen sich; von allen Seiten kömmt man den Armen und Verwundeten zu Hülfe. Die Jesuiten haben 1200 Fr. unterzeichnet und ihr Profeßhaus in ein Lazareth verwandelt. Der Konsul und der Konsulats-Kanzler Frankreichs fahren fort, den Französischen Namen geachtet und gesegnet zu machen.

Neapel, den 29. Januar. So eben ist aus Palermo die Nachricht angekommen, daß nach einem erbitterten Gefecht die Bank und der Königliche Palast in die Hände der Insurgenten gefallen wären. Der Kampf soll einen ganzen Tag gedauert haben und die Stadt bei dieser Gelegenheit abermals bombardirt worden sein. Der Herzog von Majo hatte sich in das Lager des Generals de Sauget geflüchtet und der General Vial sich eingeschifft. Er ist bereits in Neapel angelangt. Man sagt, daß die Insurgenten in der Bank 2 Millionen Dukati (8 Millionen Francs) vorgefunden haben, und daß die Zahl der gefangenen Soldaten sehr groß sei. Aus den anderen Theilen Siciliens hat man keine neue Nachrichten bekommen. Briefe aus Messina vom 26sten melden nur, daß Alles in dieser Stadt ein blutiges Zusammentreffen befürchten läßt. Man muß hoffen, daß die Kunde der von dem Könige gemachten Zugeständnisse noch zeitig eingetroffen sein werde, um die Keime des Bürgerkrieges zu ersticken.

Aus Sardinien. Das Florentiner Blatt „Patria" enthält folgende, sehr der Bestätigung bedürfende Angabe: „Wenn wir recht unterrichtet sind, hat Sir R. Abercromby, Englischer Gesandte am Sardinischen Hofe, dem Sardinischen Minister des Auswärtigen eine Note Lord Palmerston's an das Wiener Cabinet mitgetheilt, worin erklärt sei, eine Oesterreichische Einschreitung in Toscana, dem Kirchenstaat und dem Königreich beider Sicilien würde von England als Kriegserklärung angesehen.

Neueste Nachrichten.

Rom, den 31. Januar. (N. K.) Aus Neapel erhalten wir folgende Nachrichten: „Nachdem am 29. das Verfassungs-Dekret publicirt war, ließ der König von dem gesammten Generalstabe begleitet, die Truppen die Revue passiren. Er war in Gala-Uniform und hatte eine dreifarbige Kokarde am Hute. Das Volk, gleichfalls mit dreifarbigen Kokarden geschmückt, rief beständig: „Es lebe die Constitution, es lebe der König!" Das Polizei-Ministerium ist gänzlich aufgehoben und in eine Branche des Ministeriums des Innern verwandelt worden. Der Polizeidienst wird vorläufig von der bürgerlichen Stadtwache versehen. Mit Sicilien ist ein zehntägiger Waffenstillstand geschlossen worden, während welcher Zeit die Sicilianer ihre Wünsche formuliren und der Regierung zur Genehmigung vorlegen sollen."

Neapel, den 30. Jan. Gestern und heute hat sich der König dem Volke gezeigt und ist mit großem Jubel empfangen worden. Se. Majestät ritt gestern, entblößten Hauptes, von seinen Brüdern und der ganzen Generalität begleitet, langsam durch die ganze Stadt und erschien heute im Theater San Carlo.

Paris, den 8. Febr. (Tel. Dep.) Aus Neapel wird vom 31. Jan. gemeldet, daß daselbst die vollkommenste Ruhe so wie die größte Freude herrscht. Rozzelli ist Minister des Innern geworden. In Sicilien keine Entscheidung, die Empörer sind überall siegreich.

Türkei.

Konstantinopel, den 19. Januar. (Schles. Ztg.) Wir haben hier fortwährend nasse und feuchte Witterung. Nur vorgestern hat sich der Schnee, welcher in der vorgehenden Nacht gefallen, den ganzen Tag ohne zu schmelzen gehalten, ja, in der Nacht waren sogar die Fenster theilweise mit dünnen Eisblumen bedeckt. Jetzt ist aber schon wieder die grüne Grasdecke überall sichtbar. — Hier hat sich ein eigenthümlicher Vorfall zwischen Hrn. Wood, Attaché der Englischen Gesandtschaft, und einem Leichenzuge zugetragen. Da ich von mehreren Seiten Mittheilungen erhalten, welche theils über dieses Ereigniß, theils auf die Persönlichkeit des Herrn Wood einiges Licht verbreiten: so glaube ich diese Angelegenheit Ihnen nicht vorenthalten zu dürfen. Herr Wood begegnete zu Pferde einem Griechischen Leichenzuge, an dessen Spitze nach hiesiger Sitte Kreuzträger, Chorknaben mit Fackeln und mehrere Geistliche, alle in ihrem Ornate, waren. Hinterdrein folgte eine zahlreiche Begleitung von Griechischen Rajah's und von anderen Griechischen Freunden und Verwandten der Jonischen Inseln. Die Enge der Straße ließ es nicht zu, daß ein Reiter durch diese Prozession zog. Hr. Wood aber drängte mit seinem Pferde eigensinnig hinein, und weil man sich ihm widersetzte, auch dem Pferde in die Zügel griff, hieb er mit der Reitpeitsche auf die, welche solches thaten. Im Nu ergriffen ihn diese, rissen ihm vom Pferde herunter und zahlten ihm recht derb mit derselben Münze wieder. Hierauf eilte Herr Wood nach dem nicht weit von da entfernten Palais, holte dort einige Gesandtschafts-Karvasen (Gendarmen), eilte dem Zuge nach und ließ einige derjenigen, von welchen er behauptete, daß sie ihn geschlagen hätten, arretiren. Welche weitere Folge dieser beklagenswerthe Konflikt nach sich ziehen dürfte, wissen wir nicht, aber das scheint uns außer Zweifel, daß wenige Andere sich so betragen würden, wie Hr. Wood, indem die lange Pera-Straße alle 20 Schritte wenigstens eine kleine Seitenstraße hat, in welcher sich derselbe sehr leicht hätte aufstellen können, bis der Leichenzug vorbei war. Es ist vielen Briten eigen, daß sie glauben, die ganze Welt müsse sich ihren persönlichen Ansichten und Einfällen fügen. Von den Sonderbarkeiten dieses Mannes giebt übrigens das einen Begriff, daß er in dem Hause, welches er hier gemiethet, die Stuben der Belle-Etage in eine Steinkohlenkammer und in einen Hühnerstall verwandelt hat. Auch erzählt man sich von seinem früheren Aufenthalte in Syrien manchen Zug von Gewaltsamkeit und Englischen Sonderlings-Manieren

---

Vermischte Nachrichten.

* Posen, den 12. Februar. Am 10. d. verlor eine junge Dame auf dem Wochenmarkte eine grünseidene Börse, die einen Louisd'or enthielt, sie bemerkte jedoch den Verlust bald und hörte, als sie den gekommenen Weg zurück ging, von einer Verkäuferin, daß ein junges Mädchen von 13 — 14 Jahren die Börse gefunden habe. Wirklich gelang es nun der Dame auch, das Mädchen, doch erst in deren Wohnung, aufzufinden, allein diese hatte den Fund bereits ihrer Mutter ausgehändigt, die ihrerseits damit sogleich zu ihrem beim Eisenbahnbau beschäftigten Manne gegangen war und, wie sie nach ihrer Rückkunft aussagte, die Börse ihm gegeben hatte. Man mußte nun die Rückkunft des Mannes abwarten, die endlich am Abend erfolgte; doch die Börse, welche der Mann nun auf Befragen vorzeigte und die das Mädchen und die Frau als die gefundene anerkannten, war zwar auch grün, aber nicht die verlorne und enthielt statt eines Louisd'ors einen großen gelben Zahlpfennig! Da ließ sich nun wohl viel denken, aber wenig thun. — Eine Person hatte es sich zum Vergnügen gemacht, im Hôtel de Dresde zwei Tage hinter einander die Aexte aus dem Holzstalle zu stehlen, wurde jedoch endlich verhaftet.

Die neueste Nr. der Spenerschen Berliner Zeitung enthält nachstehendes Inserat: Die durch die öffentlichen Blätter in der neuesten Zeit zur Sprache gekommene Hungersnoth in den Schlesischen Kreisen Rybnick und Pleß, in deren Folge jetzt der Typhus und das gräßlichste Elend die dortige Bevölkerung hinwegrafft, hat in anerkennenswerther Weise das allgemeine Erbarmen erregt, und die Spenden des Mitleids werden hoffentlich dem fernern Zunehmen dieses Elends vorbeugen. Aber sie kommen zu spät für die Unglücklichen, welche dem Elend bereits erlegen sind! Durch kein unvorhergesehenes Natur-Ereigniß wurde diese Kalamität verursacht, sie war lediglich die Folge eines immer mehr gewachsenen und für Preußen Gottlob beispiellosen Nothstandes. Unbegreiflich erscheint es, wie dieser Nothstand unter den Augen der dortigen Behörden zu einer solchen Höhe anwachsen konnte, ungeachtet der im allgemeinnn reichlichen Erndte des vorigen Jahres und ungeachtet der nach einem mehr als 30jährigen Frieden gewiß reichlich dem Staate zu Gebote stehenden Mittel. Es dürfte daher im eigenen Interesse der Regierung liegen, wenn sie veröffentlichte, was von ihr zur Linderung jenes Nothstandes, bevor solcher durch seine traurigen Folgen die öffentliche Theilnahme erregte, geschehen ist, oder wenn sie diejenigen zur Verantwortung zöge, welche durch Fahrlässigkeit die Schuld tragen an dem Untergange so vieler Menschenleben.

L. Nagel auf Eichstädt.

Berlin. — Man spricht davon, daß die allerhöchste Ordre in Beziehung auf diejenigen Angeklagten im Polenprozesse, welche die Königl. Gnade nachgesucht haben, bereits erlassen sei, und in den nächsten Tagen publicirt werden würde. Ueber den Inhalt derselben verlautet noch nichts Genaueres.

Loslau, den 8. Febr. — Am 6. d. M. trafen 20 von dem Herrn Fürstbischof zur Verpflegung der hiesigen Kranken entsendete barmherzige Brüder hier ein, welche sich sofort vertheilten und in hiesiger Stadt eine Wohnung zur Aufnahme der armen Waisen beschafften. Loslau ist die Stadt in Oberschlesien, in der die Hungerkrankheit „Typhus" am wüthendsten eingerissen. 150 Personen hat der Tod binnen Kurzem hinweggerafft. Gegen 300 liegen noch krank darnieder. Man sagt, die Krankheit soll ansteckender sein, als die Cholera. Handel und Wandel stockt. Waisen und Wittwen schleichen umher wie die Skelette. Bei Kindern sieht man noch außer der Krankheit die Verheerungen des Ungeziefers. Heute hört man nur Glockengeläute. Hier trägt man den Stockmeister, dort den Briefträger zu Grabe, aus einer 3ten Straße sieht man den Postsecr., der wegen seiner lobenswerthen Zuvorkommenheit gegen das Publikum von den Ueberlebenden sehr bedauert wird, zur Ruhestätte tragen. Reiche wie Arme ergreift die Krankheit, namentlich sucht der Tod seine Opfer unter den Beamten, welche mit dem Publikum in Berührung kommen. Die Königl. Posterpedition, der Magistratsdirigent und das Steuer-Amt, Polizeibeamte ꝛc. werden bereits durch andere hierher decretirte Beamte vertreten und verwaltet. In den umliegenden nahen Dorfschaften wüthet die Krankheit nicht minder verheerend; kein Tag soll vergehen, daß nicht in jedem der umliegenden Dörfer 4 bis 5 zu Grabe geschafft werden. Gott erbarme sich dieses Elends! Menschenhände sind kaum noch ausreichend, Einhalt zu thun. Referent kann versichern, daß es herzzerreißend ist, in Oberschlesien das Elend anzusehen und Jeder, den nicht das Amt und die Pflicht fesseln, würde sich gewiß beeilen, eine Gegend zu verlassen, in welcher die Jammerbilder des Elends durch keine freundliche Stunde mehr unterbrochen werden.

In Stettin ist nun auch ein Freihandelsverein constituirt worden. Man wird Mitglied dieses Vereins, wenn man sich bei dem Vorstande meldet.

seinen jährlichen Beitrag bezahlt und sich zu dem Grundsatze bekennt, daß freie Mitbewerbung in **jedem** Gewerbszweige dem Volkswohlstand am förderlichsten sei.

Tarnowitz. — In der gegen den hiesigen Christkatholischen Prediger Wieczorek, wegen seiner am 25. Mai 1845 hier gehaltenen Reformations-Predigt eingeleiteten Kriminal-Untersuchung ist nunmehr das erste Erkenntniß des Ratiborer Oberlandes-Gerichts ergangen. **Es lautet auf zwei Monat Gefängniß.** Prediger Wieczorek hat von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht. Die gedachte Predigt soll nächstens im Druck erscheinen.

In dem Falliment von **G. Rougemont**, Broad Street Buildings, in London, ward auch Fürst Metternich als Gläubiger für 199 Pfd. 15 s 6 d angemeldet. Hr. Bahrend, der Frankfurter Konsul, reichte die Rechnung ein. Sie bezog sich auf Wein von des Fürsten Gütern. Der Richter wollte die Meldung der Schuld nicht annehmen, da der Gläubiger selbst die Schuld beschwören müsse. Hr. Bahrend wandte vergebens ein, Fürst Metternich wisse nichts von dem Handel und werde schwerlich deshalb nach London reisen. Der Richter entgegnete: „Vor diesem Gerichtshofe wird kein Unterschied gemacht, des Fürsten Metternich wegen so wenig, als wenn es der Herzog von Northumberland wäre.“ Die Meldung ward vorläufig abgewiesen.

Die aus der Schles. Ztg. in die unsrige übergegangene Mittheilung über einen Mordanfall, welchen ein Soldat des 7. Inf.-Reg. gegen einen jungen Mann verübt haben soll, wird von der Glogauer-Kommandantur als eine leere Erfindung bezeichnet und ist diese Nachricht als nicht geschehen zu betrachten.

Dieser Tage war an dem Thor der Kaiserl. Polizeihofstelle zu **Wien** folgendes Plakat angeschlagen:

„Lieben Freunde! Die Mailänder haben ja Recht,
„Denn die Regie-Cigarren sind gar zu schlecht.“

Posen. — (Eingesandt.) — Das aller einheimischen Industrie nachtheiligste Vorurtheil ist der Glaube, daß die aus der Fremde: Berlin, Paris, London ꝛc. bezogenen Gegenstände des Luxus und Bedarfs besser wären, als die am Ort erzeugten; man bezieht oft von außerhalb Gegenstände, die man hier eben so gut und billiger haben kann und entzieht so der einheimischen Industrie die zu ihrem Emporblühen nothwendige Aufmunterung und Unterstützung. Nächste Veranlassung zu dieser allgemein gültigen Bemerkung gab uns in diesen Tagen der zufällige Besuch des Ateliers des Optikers Herrn **Bernhard** am Wilhelms-Platze, wo wir die reichhaltigste Auswahl von ausgezeichneten Telescopen, achromatischen Fernröhren und allen, namentlich bei der Spiritus-Fabrikation gebrauchtesten Instrumenten ꝛc., so wie die reinsten Krystallgläser zu Brillen, Lorgnetten und Theaterperspectiven in den einfachsten, wie geschmackvollsten und reichsten Gold- und Silberfassungen fanden, so daß wir nicht unterlassen können, dem Publikum das Atelier des Herrn **Bernhard** angelegentlichst zu empfehlen.

(Eingesandt.)

Die zweite Sinfonie-Soirée

des Instrumental-Musik-Vereins hatte ein überaus zahlreiches Publikum versammelt, welches seine Zufriedenheit über die Leistungen des Vereins schon während des Konzerts lebhaft zu erkennen gab. In der That muß man auch den Bemühungen des Directoriums, so wie dem Eifer der Mitwirkenden volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Das Programm war mit Umsicht und Geschmack entworfen. Mögen auch hin und wieder abweichende Ansichten laut geworden seyn, so darf der Verein durch dergleichen überall vorkommende Differenzen sich nicht irre führen lassen. Doch kann Ref. den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Ouverture „zur schönen Melusine“ von Mendelssohn — die einem on-dit zufolge früher bestimmt war, die Soirée zu eröffnen — nicht ganz bei Seite gelegt, daß vielmehr diese zarte und geistvolle Composition recht bald dem Publikum vorgeführt werde.

Die Ouverture zum „Freischütz“, schon oft und stets gern, **hier** aber noch nie in dieser Größe gehört, wurde im Allgemeinen sehr gut ausgeführt, so daß einzelne kleine Mängel, wohin das zu laute Trommeln im Adagio und der zu schwache Einsatz der Clarinette gleich nach dem ersten Thema zu rechnen seyn würde — gern übersehen werden konnten, zumal sie den großartigen Gesammteindruck nicht zu schwächen vermochten. — Die Titus-Arie — von einer rühmlichst bekannten Dilettantin vorgetragen — war eine sehr erfreuliche Zugabe; schade nur, daß das Podium zu hoch war, so daß der Klang dadurch beeinträchtigt erschien, und jammerschade, daß das begleitende Clarinettsolo am Schlusse des ersten Satzes per augmentationem sich geltend zu machen suchte, was die geehrte Sängerin leicht in Verlegenheit hätte setzen können. — Zur dritten Nummer war das Webersche Konzertstück für Pianoforte und Orchester gewählt, vorgetragen von Herrn **Kambach**. Derselbe gehört nicht zu den Klavierspielern, die das Piano zu einem bloßen Schlaginstrumente herabziehen, sondern er gewinnt seinem Spiele eine mehr intensive Seite ab. So konnte es denn auch nicht fehlen, daß sein Vortrag des Konzerts vom Auditorium mit lautem Beifall belohnt wurde. Aber auch hier muß Ref. ein „**Schade!**“ ausrufen. Die Begleitung des Musikstücks war nicht so exact, als wir es wünschen mußten; namentlich war dies der Fall bei den Blas-Instrumenten und unter diesen vorzüglich bei den Flöten. — — Den Schluß des Konzerts bildete die siebente Sinfonie von Beethoven in A. Sie wurde mit lobenswerthem Eifer ausgeführt und fand, wenn gleich der Vortrag an manchen Stellen den Geist ihres großen Schöpfers nicht wiedergab, dennoch die verdiente Anerkennung. Nur glaubt Ref., der Gelegenheit gehabt, diese Sinfonie in Berlin von der Königl. Kapelle vortragen zu hören, daß bei einem weniger bewegtem Tempo des Allegretto (2ter Satz der Sinfonie) der Eindruck noch erhöht worden wäre. Unangenehm war während der ganzen Sinfonie die unreine Stimmung der Pauken, ein Umstand, der zwar Vielen entgangen seyn mag, der aber doch hätte beseitigt werden sollen.

Schließlich wünschen wir wiederholt, daß der Verein in seinen Bestrebungen rüstig fortschreiten möge. Dann wird ihm auch fernerhin die Theilnahme des Publikums nicht fehlen, und dürfte bald das Lokal zu eng seyn, — eine Befürchtung, die schon bei dieser Soiree fast zur Gewißheit wurde. **P.**

Stadttheater zu Posen.

Dienstag den 15ten Februar: Sechste Vorstellung des Griechischen Hof-Künstlers Herrn **Wiljalba Frikel** und der Herren Gebrüder **Joanowicz.** — Diesem geht vor: **Der Allerwelts-Vetter;** Lustspiel in 3 Akten.

Wohlthätigkeit.

Für die Nothleidenden im **Plesser** und **Rybniker** Kreise sind ferner bei uns eingegangen:

81) H. J. 1 Rthlr. 82) Hr. Soika 10 Sgr. 83) Bs. 1 Rthlr. 84) O. v. W. 2 Rthlr. 85) B. 10 Sgr. 86) Otto und Camilla 15 Sgr. 87) Sch. 15 Sgr. 88) F. K. 1 Rthlr. 89) Hr. Hauptmann v. Happe 2 Rthlr. 90) F. S. 2 Rthlr. 91) E. M. 1 Rthlr. 92) Herr Gen.-Lieutn. v. Steinäcker 2 Friedrichsd'or. 93) F. M. 15 Sgr. 94) A. A. 15 Sgr. 95) T. R. 1 Rthlr. 96) Herr Kaufmann B. Witkowski 5 Rthlr. 97) Jc. Br. 2 Rthlr. 98) C. B. 1 Rthlr. 99) E. S. 1 Rtlr. 100) Hr. Samuel Jaffé 10 Rthlr. 101) Hr. Justizrath Wandelt 3 Rthlr. 102) O. F. 1 Rthlr. 103) F. M. M. 1 Rtlr. 104) J. 1 Rthlr. 105) Herr Landgerichts-Rath Boy 5 Rthlr. 106) C. D. 1 Rthlr. 107) Hr. Banquier Leopold Katt 3 Rtlr. 108) Durch Paul in der Belowschen Schule gesammelt 4 Rthlr. 12½ Sgr. 109) C. 1 Rthlr. 110) Hr. Salomon Jaffé 5 Rthlr. 111) Herr A. Thorner 2 Rthlr. 112) Hr. Moritz Kayser 3 Rthlr.

In Summa 298 Rthlr. 25 Sgr. Tourant und 20 Rthlr. Gold. Fernere Beiträge werden angenommen.

Posen, den 13. Februar 1848.

Die Zeitungs-Expedition von **W. Decker & Comp.**

Die heute Vormittags 9¼ Uhr sehr glücklich erfolgte Entbindung meiner guten **Pauline** geborne **Hildebrand** von einem Knaben zeige ich allen unsern lieben Verwandten und Antheil nehmenden Freunden **in Stelle jeder besondern Meldung** hiermit ergebenst an.

Schwersenz, den 11. Februar 1848.

Thönert, evangel. Prediger.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst sub No. 8. und 9. belegene, zur Kaufmann **Leonhard Usinger**schen Konkurs-Masse gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 5471 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten April 1848 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Inowraclaw, den 27. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Fischereiverpachtung. — Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung der ult. Juni c. pachtlos werdenden Fischerei und Rohrnutzung ꝛc. auf den zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Gewässern, als: 1) der Barlin-See im Schutzbezirke Neuzattum; 2) der Klassowski-See daselbst; 3) der Lichtwin-See im Schutzbezirke Bucharzewo; 4) der Bucharzewoer See im Schutzbezirke Bucharzewo; 5) der Heidemühl-Teich im Schutzbezirk Ziegelei; 6) der Glemboczek-See im Schutzbezirke Gora; 7) der Schrimmer See-Antheil daselbst; 8) der Grzybitteck-See im Schutzbezirke **Tucholle** auf sechs hintereinander folgende Jahre, als vom 1sten Juli 1848 bis letzten Juni 1854, habe ich einen Licitations-Termin auf **Donnerstag den 2ten März c.** von Vormittags 10 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der hiesigen Oberförsterei anberaumt. — Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, liegen hier aber auch schon acht Tage vor dem Termine täglich zur Einsicht bereit.

Zirke, den 2. Februar 1848.

Der Königliche Oberförster **Herbst.**

Kurnik Nr. 80.

Haus und zwei Gärte zu Kurnik Nr. 80., der Frau **Albertiue v. Taczanowska** geb. **Eichberg** gehörig, sind aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere beim Justiz-Kommissarius **Krauthofer** zu **Posen.**

Eine gute Haushälterin in den jüngeren Jahren, mit einiger Bildung, der Deutschen, wo möglich auch der Polnischen Sprache mächtig, auch sonstiger weiblicher Arbeiten kundig, kann von Ostern ab (auch früher schon) ein Unterkommen finden. — Wo? erfährt man im Laden Markt No. 82. in Posen.

Das hinter dem Königl. Magazingebäude sub No. 127. belegene massive Haus nebst kleinem Hause und dabei belegenem Obstgarten, so wie ein großer Gemüsegarten, nebst Stall und Kammern ebendaselbst, sind vom 1sten April d. J. ab zu vermiethen.

Eliaszewicz.

An der Mühlstraße No. 18. sind vom 1sten April l. J. einige große und kleine Wohnungen mit Stall und Remise, wie auch mit einem Holzgelaß für Tischler zu vermiethen.

Bestes Schuhmacher-Pech, bei Abnahme von 10 Pfund pro Pfd. 1 Sgr., der Ctr. 3 Rtlr. 15 Sgr., bei **Julius Scheding**, Wallischei an der Brücke.

Aecht Engl. Wagenschmiere, das Pfund 3 Sgr. 6 Pf., der Cntr. 12 Rthlr. bei

Julius Scheding, Wallischei an der Brücke.

Dampfmaschinen-Caffee-Brennerei.



Diese Maschine liefert den Caffee im Wohlgeschmacke viel besser, als jede andere, wovon sich ein geehrtes Publikum durch gefällige Versuche überzeugen kann. Täglich frisch gebrannt, in ganzen, halben und viertel Pfund-Paqueten zu 8, 9 und 10 Sgr. das Pfund zu 32 Loth, ist dieser Caffee zu haben bei **J. Appel**, Wilhelmsstr. Postseite No. 9.

Neue Zusendungen von feinen gelben auch braunen Java-Caffee's empfing und empfiehlt als etwas Ausgezeichnetes, desgleichen Zucker sehr billig **J. Appel**,

Wilhelmsstr. Postseite No. 9.

Große hochrothe süße Messin. Apfelsinen und Citronen

hat erhalten und empfiehlt selbige billigst

J. Ephraim, Wasserstr. No. 2.